Teil A: Planzeichnung Bebauungsplan "Ferienhain Nordufer Hainer See"

Planzeichenerklärung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 und § 11 BauNVO)

- Sondergebiet Ferienhaus (SO 1, SO 2, SO 3, SO 4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Sondergebiet Campingplatz (SO 5, SO 6, SO 7) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Sondergebiet Hafenanlage SO 8 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Bauflächen auf Wasserfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB) Abs Ver gesonnten Zahlen sind folgendermaßen angegeben

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

GO — Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß

10 m — Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23-23 BauNVO)

- offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsumzugs Bereich privat

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Löschwasserstrmnstelle Feuerwehr
- Betriebsmöglichkeiten zur Regenwasserbehandlung
- Abwasserpumpwerk
- Trinkwasserleitung Planung
- Schmutzwasserleitung
- Elektroleitungen Planung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Badestrand

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- M1 Maßnahme 1: Entwicklung einer standortgerechten Gehölzpflanzung
- M 2 Maßnahme 2: Entwicklung einer Wasserfläche und einer temporären, standortgerechte Gehölzpflanzung

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Stellplätze privat

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Eigentümer, Anlieger und Begünstigte sind folgende:

L1 Versorgungsträger der Abwasser und Trinkwasserversorgung
L2 Versorgungsträger der Elektroenergieversorgung (Elektrizität)
L3 Versorgungsträger der Telekommunikation
L4 Versorgungsträger der Gasversorgung
L5 Wegebeirat zugunsten der Allgemeinheit (Rad und Fußweg)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Denkmalzone ohne Normcharakter

- Grenze des Bereiches Bodendenkmalpflege
- prognostizierte Erosionsgebiet Hainer See (> 120 m (> NN)
- Höhenlinie in (> NN)
- Gewässernamen/Bach/See
- Bemaßung in m
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Bergwerkfeld 3229
- Gebäudegrundfläche
- Bestandsbebauung außerhalb Bebauungsplan
- Brunnenstandorte LMBV
- Grundwasserstandsdaten LMBV

Nutzungsarten:

1. – Art der baulichen Nutzung
2. – Maß der baulichen Nutzung
3. – Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
4. – Gesamtfläche
5. – Grundwasserflurabstand (GFA) als Höchstwert
6. – Art der baulichen Anlagen als Höchstwert
6. – Bauweise

Teil B: Text

1. Textliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Abs. 1a BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr 1 BauGB)
(§ 1 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet Ferienhaus (SO 1 bis SO 3)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Ferienhäuser mit Freiplatz und Ferienwohnungen
- ein Vereinshaus
- ein Kiosk
- dem Ferienhaus zugeordnete Stellplätze

Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für sportliche Zwecke einschließlich weiterer Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen und die Ver- und Entsorgung, der Freizeitnutzung oder sportlichen Zwecken dienen

1.2 Sondergebiete Ferienhaus (SO 3 bis SO 4)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Ferienhäuser mit Freiplatz und wasserspezifischen Nutzungen,
- Steganlagen sowie private Bootsanlegestelle in Verbindung mit den Ferienhäusern
- ein Vereinshaus
- ein Kiosk
- Ortsbüro
- dem Ferienhaus zugeordnete Stellplätze

Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
- Räume für das betriebserforderliche Personal
- Anlagen für sportliche Zwecke einschließlich weiterer Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen und die Ver- und Entsorgung, der Freizeitnutzung oder sportlichen Zwecken dienen

1.3 Sondergebiet Campingplatz (SO 5 - SO 7)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Stellplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte
- Gemeinschaftshaus
- Kiosk
- Sanitärgebäude
- Ortsbüro/Rezeption (jeweil ausnahmsweise zulässig)
- Räume für das betriebserforderliche Personal
- Wege und nicht befestigte Flächen für den Betrieb
- Anlagen für sportliche Zwecke einschließlich weiterer Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen und die Versorgung, der Freizeitnutzung oder sportlichen Zwecken dienen.

1.4 Sondergebiet Hafenanlage (SO 8)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- Sondergebiet Hafenanlage dient nur Anlagen zulässig, die der Nutzung des Schiffahrtsgrundes dienen und die Eigenart des Gebietes entsprechen.
- Zulässig sind Anlegestellen, Steganlagen, Bootsanlegestellen und Bootsanlegestelle in der Buchten auf Wasserfläche, die Einfriedung der zum Betreiben des Schiffahrtsgrundes notwendigen technischen Anlagen sowie von Gebäuden, die zur Ausübung des Hafenbetriebes und zur Versorgung der Bootsanlegestelle und Schiffahrtsgrundes erforderlich sind. (Sanitäranlagen, Lagerplätze, Slipanlage, Krananlage).
- Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
  - Läden, handgewerbliche Nutzungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen
  - Räume für betriebserforderliches Personal
  - Freigerte Bauten, die als Schuppen und Speicherschuppen genutzt werden. Nicht zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für den Fremdverkehrs, für Freizeitaktivitäten und Freizeitgestaltung, Anlagen für Gastronomie und Übernachtungen. Ausgenommen sind Kioskgrenze, Hochschule sowie Anlagen, die der Erfindung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Photovoltaik, die als Kraftwerkanlagen, Anlagen zur Erzeugung und damit ohne eigenständige gewerbliche Nutzung dienen, sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird gemäß den Eintreibungen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes festgesetzt mit:
Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, mögliche Überschreitung der GRZ wird ausgeschlossen.

2.2 Geschossflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, § 20 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl ist gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)
Die mittlere Höhe von Gebäuden (Firsthöhe) über der Bezugshöhe wird gemäß der Einschreiben der Planzeichnung des Bebauungsplanes als Höchstmaßhöhe festgesetzt.
Bezugshöhe der Sondergebiete (SO 3, SO 4, SO 7, SO 8):
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhe erfolgt über eine Berechnung des Bezugspunktes. Ausgehend von jeweiligen Gebäudemitte wird der Bezugspunkt senkrecht zur zum anliegenden der projizierte Grundwasserstand im Gewässer von 125,30 ü HN, kann eine Stelle durch diese Punkte gelegt werden. Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem Dach. Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden.
Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Höhenlage mit den Angaben der Bezugspunkte und der Gebäudehöhe übereinstimmen. Der Abstand zwischen höchster und niedrigster Oberkante der Gebäuden Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden.
Die Gesamthöhe mittlerer Gebäudehöhe wird dann durch anfang der Geraden zu messen.
Bezugshöhe der Sondergebiete (SO 1, SO 2, SO 6):
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhe erfolgt über eine Berechnung eines Bezugspunktes. Ausgehend von jeweil Höhenbezugspunkt, zum einen die Erschließungsstraße 2 und zum anderen die Erschließungsstraße 3, kann eine Stelle durch diese Punkte gelegt werden. Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem Dach. Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden.
Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Höhenlage mit den Angaben der Bezugspunkte und der Gebäudehöhe übereinstimmen. Der Abstand zwischen höchster und niedrigster Oberkante der Gebäuden Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden.
Die Gesamthöhe mittlerer Gebäudehöhe wird dann durch anfang der Geraden zu messen.

2.4 Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Anzahl der Vollgeschosse ist gemäß den Einschreiben der Planzeichnung des Bebauungsplanes als offene Bauweise und Einzelhäuser festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(§ 23 Abs. 1 BauNVO, § 22 BauNVO)
Die Bauweise wird gemäß den Einschreiben der Planzeichnung des Bebauungsplanes als offene Bauweise und Einzelhäuser festgesetzt.

3.1 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die Grundflächen der Hauptgebäude ist durch eine vollständig geschlossene Baugrenze in Plan festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
In allen Baugebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO allgemein nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.
Der Ver und Entsorgung dienende Anlagen sind in den ausgewiesenen Flächen und in den Baugebieten zulässig.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 und 6 BauNVO)
Garagen sind innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind in allen Baugebieten nicht zulässig. Stellplätzen sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
6.1 Straßenverkehrsflächen
Die Straßenverkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die festgesetzte Breite für die Straßenverkehrsfläche beträgt 8 m.

6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Bereiche sind als private Verkehrsflächen festgesetzt. Die festgesetzte Breite für die Verkehrsfläche beträgt 6 m. Ausgenommen sind die Bereiche.
Auf den als verkehrsberuhigten Bereich festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger zulässig. Die Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass eine Nutzung durch Fahrzeuge auf Ver- und Kleinfahrten der Ferienhäuser und Campingplätze ist zulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Zweckbestimmung sind mit dargestellt der jeweiligen Versorgungsträger der Abwasser- und Trinkwasserversorgung (L1), Energieversorgung (L2), Telekommunikation L3, Gasversorgung (L4) und Wegebeirat (L5) zugunsten.
Unabhängig der vorstehenden mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen ist der Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser L3 zugunsten der Allgemeinheit (für Fußgänger und Radfahrer) festgesetzt.

8. Grünflächen
8.1 Grünflächen im Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Die Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Hierbei sind die privaten Grünflächen und das Sondergebiet SO 8 ausgenommen.

8.2 Grünfläche im Knickverzeichnis
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Im Bereich von Knickpunkten ist an ausreichende Sichtfeld nach RAS 06 zu gewährleisten. Die Sichtfeldlinie beträgt 70 m in Mitte der Straße zuzüglich 1,80m und 2,80m entlang parkende Fahrzeuge, Einblicken und Bewuchs nicht zulässig.

9. Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleichsmaßnahmen
9.1 Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die als Grünfläche der Sondergebiete SO 3 und SO 6 wird als private Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche ist zu begrünen, zu erhalten und dürfen nicht mit der Westerfurch/Gegenpol minimierten Bäumen bebaut werden. Ausgenommen sind die Bereiche "M" ist so zu gestalten, dass eine Fußfurt gemäß § 30 WHG erhalten ist.

9.2 Begrünung nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere Nutzung benötigt werden, mit einer Rasenfläche zu begrünen.
Größer nicht in ebener die Rasenoberflächigkeit die Bäume wasserfest mindestens Höhe bebaßt werden. Je volleicht 200qm Grundstücksfläche, ist mindestens ein Baum zu pflanzen, vom Pflanzgebot der Bäume sind die Schutzbereiche der Freileitungen ausgenommen.

9.3 Zweckbestimmung Badeplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die Gewässerqualität richtet mit der Zweckbestimmung Badestrand werden die Anforderungen der Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG eingehalten und Badestelle erlangen Mindestens 75 % der Grundfläche sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Die als Grünfläche festgesetzte Fläche dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Die Grünfläche ist mit Bäumen, Sträuchern und Rasen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist mit einer Hecke, weiteren und Ufbuchtbäume Bodenfläche von mindestens 6 qm pro Baum vorzusehen. Die Baumarten sind von Gartenbau zu schützen.
Die Bepflanzung von Badeplatz hat in naturangepasst Bettelgrundgarten zu erfolgen. Die Bepflanzung ist mit einer Hecke, weiteren und Ufbuchtbäume Bodenfläche von mindestens 6 qm pro Baum vorzusehen.

9.4
(§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB)
Auf der 3 Badeplätze, die sich auf verkehrsfeichen besonderer Zweckbestimmung befinden, ist eine Fläche von 1000 m² mit einer Kiesschüttung zu versehen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Leitrechte: Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit dem Zeichen L1 bis L5 gekennzeichnet und dem Schutzbereich der Freileitungen ausgenommen, an diesen ist eine offne, weiteren und Ufbuchtbäume Bodenfläche von mindestens 6 qm pro Baum vorzusehen. Die Baumarten sind von Gartenbau zu schützen.
Die Bepflanzung von Badeplatz hat in naturangepasst Bettelgrundgarten zu erfolgen.

9.5 Planungs, Ausbaugrundsätze Stellplätzen und Flächen für Stellvorhaben zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Stellplätze sind mit einem 3 meter breiten, standortgerechte, einheimische Bäume (ab 100 St.) und Sträucher (ab 1000 St.) und einer Gesamtfläche von 3.960 m² anzupflanzen. Die Bepflanzung ist mit einer Hecke, weiteren und Ufbuchtbäume Bodenfläche von mindestens 6 qm pro Baum vorzusehen.
Auf den Nebenanlagenflächen M 2 ist eine Wasserfläche und vorhandene temporäre, standortgerechte Gehölzpflanzung zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu ergänzen, zu pflegen und zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume (ab. 20 cm) und Sträucher (ab 100 St.) und einer Fläche von 2.000 m² anzupflanzen und zu ersetzen. Die restliche Fläche die extensive Grünland herzustellen.

10. Versorgungsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)
Die Versorgungsflächen sind mit einer Bepflanzung zu versehen.
Alle anderen Nutzungen sind für diese Versorgungsflächen ausgeschlossen.

10.2 Versorgungsflächen für Regenwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Innerhalb der Versorgungsfläche sind Anlagen zur Reinigung, Speicherung und Ableitung von Regenwasser zulässig.

10.4 Versorgungsflächen für Abwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Innerhalb der Versorgungsfläche sind Anlagen zur Speicherung und Ableitung von Abwasser zulässig. (z.B. Pumpwerke, Sammelbecken,...)

B. Hinweise

1. Pflanzenverwendung / Artenliste
Die Liste der zu verwendenden einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Bei der Bepflanzung der dafür festgesetzten Flächen können folgende einheimische, standortgerechte Arten, die sich an Ort und auf der Standortarnarische der Bäume und Sträucher zu richten:

Ahorn	Acer spec.
Esche	Fraxinus excelsior L.
Stieleiche	Quercus robur L.
Hainbuche	Carpinus betulus L.
Winterlinde	Tilia cordata Mill.
Apfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Kirsche	Prunus avium L.
Vogelkirsche	Prunus avium L.
Schlehe	Prunus spinosa L. s. l.
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Haselnuss	Corylus avellana L.
Hartriegel	Cornus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus L.
Kornelkirsche	Cornus mas L.

2. Gutachten und Fachplanungen
Folgende Gutachten und Fachplanungen sind zu beachten:
- WPA Leipzig GmbH (2005): Gutachten - Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Ferienhaus Nordufer Hainer See"
- Geotechnische Grundlagenkulturmaßnahmen Tagebaufeld Witznitz (Stand 01.07.2008)
- Kurzbegleitplan Sanddorncharakterisierung vom 05.04.1999
- Tagebauwasser Witznitz, Teil 1 Terrestrisch Hain" FCB - Fachverter Bodenmechanik und Felsmechanik (Stand 01.07.2008)
- Sanierbetriebsplan vom 15.08.2002 (Tagebauwasser Witznitz, Teilabschnitt Hain Montagebereich" FCB - Fachverter Bodenmechanik und Felsmechanik (Stand 01.06.2002 „Prognose zu Belastungen von Halbungen Witznitz und Bockwitz"
- Bodenmechanische Detailstudien zur Flutungsbetriebsfraft Restlochkomplex Witznitz, Teil 1 und 2 FCB - Fachverter Bodenmechanik und Felsmechanik
- Nachtrag Nach, vom 14.04.2003
- Folgen des Grundwiederanstiegs der Tagebaue Witznitz / Bockwitz (Stand 01.07.2008)
- Hydrogeologisches Tagebau Witznitz LMBV GmbH anwachsbarkeit der Erglänzungen

3. Archäologie
Im betroffenen Gebiet sind keine Hinweise auf archäologische Denkmäler bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Erd- und Bodenarbeiten Altsiedlungsreste anfallen. Diese Gefahr ist ein archäologisches Naturereignisse anzusehen. Auf gesetzmäßige Funde ist während der Erdarbeiten zu achten. Gemäß § 20 Abs. 2 Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sind Angaben, Funde und Bodenverfärbungen, die Anzeichen Ersetzungen und Bauarbeiten - die tätigkeit auch Kulturdenkmale bedeuten. Der Fundort und Fundzustand sind unverändert zu erhalten und der Gemeinde oder der Leitung des Landesamtes für Archäologie unverzüglich anzuzeigen. Bodenfunde sind bis zu 5 Werktagen nach Anzeigeeingang in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern sie nicht vorher von der Gemeinde oder der Leitung des Landesamtes für Archäologie freigegeben werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Erhaltung besteht auch für den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten. Die Verpflichtung zur Anzeige und Erhaltung besteht auch für den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten. Die Verpflichtung zur Anzeige und Erhaltung besteht auch für den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten.

4. Bodenschutz
(§ 202 BauGB, § 4 BBodSchG)
Entsprechend der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Bodenschutzbeauftragten vom 17. Juni 1998 (GVBl. S. 348) ist der unbebaubares Erdaushubmaterial nicht als Abfall abgelagert werden. Boden wird grundsätzlich nicht Bodenarten gemerkt. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist zu vermeiden. Die Bodenarbeiten sind nach DIN 18300 und DIN 18915 zu ausführen (§ 202 BauGB) und nach den Bauordnungen vorder einzuhalten. Nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb Nicht-zu-betreten Die Bodenverdichtung ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Durchwurzelungen unterschiedlicher Bodenarten sind nicht zu vermischen. In Zuge einer Wiederverwertung von Bodenaushub an DV und Stelle kann, wenn Rekultivierung und Bodenverbesserung dies erfordern, eine Bodenmischung vorgenommen und abzudämmen. Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m anzuzeigen, dass Verdichtung, Verrottung und Vernässung vermieden werden. Die Mieten sind mit Gras, Kräuter und Leguminosen zu bepflanzen und zwischenzeitlich Anlagen kann die Zwischen- oder Umlagerung von Bodenmassen erforderlich sein. Die Bodenmassen sind in Zuge einer wiederverwendet wird. (§ 12 BBodSchV). Die Verwertung zum Bodenbau ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten werden. Die Bodenarbeiten sind nach den Vorschriften der DIN 18300 und DIN 18915 und der geltenden Bodenarbeiten